

Art. 20 Zuständigkeit und Einrichtung der Forstrechtsstelle

(1) Die Ablösung ist von einer Forstrechtsstelle bei der Regierung von Oberbayern von Amts wegen, im Fall des Art. 2 auf Antrag durchzuführen.

(2) ¹Die Forstrechtsstelle entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen der eine aufgrund einer Vorschlagsliste der Oberforstdirektion München, der andere aufgrund einer Vorschlagsliste des Bayerischen Bauernverbandes bestellt sein muß. ²Im übrigen gelten Art. 28, Art. 29 Abs. 2, Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 und 5 sowie Art. 30 bis 36 des Gesetzes über die Forstrechte.